

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Margit Stumpp, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Anna Christmann, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann, Wolfgang Wetzel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27426, 19/28171, 19/28605 Nr. 1.10, 19/29894 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Urheberrecht muss modernisiert und gerechter ausgestaltet werden. Die Plattformen müssen stärker für die hochgeladenen Inhalte ihrer Nutzer*innen in die Verantwortung genommen werden. Von einer Anpassung des Urheberrechts an das digitale Zeitalter sollen in erster Linie die Urheber*innen profitieren. Bei der konkreten Ausgestaltung müssen insbesondere die berechtigten Interessen der Urheber*innen auf angemessene Vergütung und die Rechte der Nutzer*innen auf Zugang zu Inhalten in Einklang gebracht werden. Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts zur Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL) und zur Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2019/789 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) wurde auf europäischer und nationaler Ebene kontrovers diskutiert. Bereits auf europäischer Ebene gestaltete sich das Gesetzgebungsverfahren der DSM-RL als extrem schwierig und komplex. Nunmehr ist Deutschland verpflichtet, den auf EU-Ebene gefundenen Kompromiss als Vorgaben der DSM-RL umzusetzen und sieht sich mit der Aufgabe konfrontiert, vielfältige und teils gegenläufige Interessen bei der Umsetzung in nationale Gesetze zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Ein solcher Ausgleich muss sowohl in der Praxis den betroffenen Gruppen der Urheber*innen, Rechteinhaber*innen, Nutzer*innen und Diensteanbietern als auch den unions- und verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden.

Zum ohnehin diffizilen Ausgleich kommt nun im digitalen Zeitalter die rasante technologische Entwicklung, mit der kontinuierlich neue Geschäftsmodelle, Vertriebswege und Kulturtechniken einhergehen, hinzu, mit denen der Gesetzgeber bisher nicht Schritt halten konnte. Infolgedessen kann die aktuelle Anpassung des Urheberrechts an den digitalen Binnenmarkt nur als notwendiger Zwischenschritt betrachtet werden, der in einer Momentaufnahme die bestmöglichen Regelungen festlegen muss.

Die Bundesregierung ist dabei ihrem mehrfach gegebenen Versprechen und ihren Anspruch, den Einsatz von Uploadfiltern weitestgehend zu vermeiden, nicht gerecht geworden ist. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Weichen nicht anders justiert werden müssten, da der vorliegende Gesetzentwurf den Einsatz von Filtersystemen, die von großen privatwirtschaftlichen Unternehmen und Konzernen exklusiv entwickelt und angeboten werden, der Marktmacht der Akteure noch mehr Auftrieb verleiht. Es ist auch zu berücksichtigen, den grundrechtlich geschützten wichtigen Informations- und Meinungsbildungsprozess vor zu starken technischen Einschränkungen zu schützen. Sinnvolle Alternativen, wie beispielsweise eine öffentlich-rechtliche digitale Infrastruktur und öffentlich-rechtlich organisierten Datenbanken, wie es die Bundesregierung selbst noch in ihrer Erklärung zur Verabschiedung der DSM-RL in Aussicht gestellt hatte, wurden nicht weiter berücksichtigt.

Der Bundestag begrüßt wichtige Neuerungen und Verbesserungen des Gesetzentwurfs. Besonders hervorzuheben sind unter anderem die neu geschaffene erweiterte Kollektivlizenz, die eine angemessene Vergütung gerade für viele Freischaffende, Startups und KMUs im künstlerischen und kreativen Schaffensbereich ermöglicht. Gleiches gilt für den Direktvergütungsanspruch als zentrales Element im neuen UrhDaG-E, damit möglichst alle Kreativen unabhängig von ihrer Position in der Lizenzkette oder ihres Bekanntheitsgrads ihre angemessene Vergütung auch tatsächlich erhalten. Darüber hinaus sind wichtige Regelungen für nicht verfügbare und gemeinfreie visuelle Werke und Bestimmungen im Bereich des Text-and-Data-Mining hinzugekommen. Auch das UrhDaG-E versucht durch den ambitionierten Ansatz einer Konkretisierung des Art. 17 DSM-RL den Balanceakt einer praktischen Konkordanz zwischen kollidierenden verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechten wie dem Urheberrecht, dem Urheberpersönlichkeitsrecht, den Kommunikationsfreiheiten und der Kunstfreiheit hinzubekommen und die in der DSM-RL angelegten Schwachstellen und Risiken abzumildern. Dies ist an einigen Stellen gelungen, an anderen Stellen nicht. Insbesondere müssen die Nutzerrechte verbessert werden. Vor allem muss es wie auch in der analogen Welt möglich sein, insbesondere Karikaturen und Parodien vergütungsfrei zu nutzen. Die Gefahr des Overblockings legaler Inhalte durch Diensteanbieter muss vermieden werden. Andernfalls droht die Gefahr einer unions- und verfassungswidrigen Umsetzung. Gleichzeitig müssen die Vergütungsansprüche der Urheber*innen beispielsweise im Urhebervertragsrecht, bei der Verlegerbeteiligung oder bei Leistungsschutzrechten sichergestellt werden. Die Einführung der geringfügigen Nutzungen, die unzureichend begründete Schwellenwerte enthalten (§ 10 UrhDaG-E Nr. 1 bis 4), muss zeitnah und fortlaufend unabhängig wissenschaftlich überprüft werden, um feststellen zu können, ob das Instrument beispielsweise im Gesamtgefüge der in den §§ 9 bis 11 UrhDaG-E geregelten mutmaßlich erlaubten Nutzungen zur Verbesserung der Situation der Urheber*innen beiträgt oder die Kommunikationsfreiheiten zu stark einschränkt. Schließlich sind die Auskunftspflichtigen für die Nutzer*innen und klageberechtigte Verbände zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den vorliegenden Gesetzentwurf in folgender Weise anzupassen:

Wissenschaft

1. die Vervielfältigung von Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d UrhG-E Absatz 4 für nicht-kommerzielle Zwecke auch langfristig für die wissenschaftliche Qualitätskontrolle und die wissenschaftliche Anschlussnutzung sicherzustellen und nach Absatz 5 die Aufbewahrung von Korpora nicht an ein Erforderlichkeitskriterium, sondern an den Zweck der wissenschaftlichen Forschung zu knüpfen und somit den Vorgaben der DSM-RL zu entsprechen. Zudem sollte auch einzelnen Forscherinnen und Forscher die Aufbewahrungsmöglichkeit nach Absatz 5 eingeräumt werden;
2. eine Präzisierung der Definition des bestimmenden Einflusses von privaten Unternehmen, die nach § 60d UrhG-E Absatz 2 mit Forschungsorganisationen zusammenarbeiten, zu prüfen, um bei der digitalen Text- und Data-Mining-Forschung für die Forschungsorganisationen und die privatwirtschaftlichen Unternehmen Rechtssicherheit herzustellen;
3. die Übermittlung von Kopien nach § 60a und § 60c UrhG-E innerhalb der Bildungseinrichtung zu erlauben;
4. die Bestimmung der Nichtverfügbarkeit von Werken flexibler auszugestalten und die starre 30-Jahres-Grenze in § 52b Absatz 3 VGG-E als nicht abschließendes Beispiel zu formulieren.

Stärkung der Urheber*innen

5. Die Position der Urheberinnen und Urheber sind durch folgende Änderungen und Ergänzungen im Urhebervertragsrecht zu stärken:
 - a) Die in § 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E vorgesehene Rechtfertigung für eine Pauschalvergütung durch die Besonderheiten der Branche ist zu streichen.
 - b) Die bislang in der Lizenzkette bestehende Haftungsbefreiung des Vertragspartners in § 32a Absatz 2 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.
 - c) Die jährliche Auskunftserteilung in § 32d Absatz 1 UrhG-E hat auch die Namen und Anschriften der Unterlizenznehmer zu enthalten.
 - d) Einführung einer Verbandsklagemöglichkeit bei Verstößen gegen das Gebot der angemessenen Vergütung des Urhebers/der Urheberin.
 - e) In der Gesetzesbegründung zur Übergangsregelung von Bestandsverträgen für die Umsetzung der Auskunftsverpflichtung in § 133 Absatz 3 UrhG ist folgender Absatz auf S. 117 zu streichen: „Die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit dürfte allerdings bei Bestandsverträgen schneller überschritten sein als bei Vertragsabschlüssen nach dem 6. Juni 2021, weil Verwerter in diesen Fällen einen erhöhten Aufwand für die Auskünfte kalkulatorisch nicht berücksichtigen konnten. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn für die Auskunftserteilung noch Jahre später Daten in erheblichem Umfang erhoben oder aber Datenbanken erst aufgebaut werden müssten. Die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit ist auch dann überschritten, wenn nach bislang geltenden Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln entsprechende Auskünfte nicht erforderlich waren.“
6. Um eine faire und angemessene Mindestvergütung der Urheberinnen und Urheber zu gewährleisten, ist die in § 27b VGG-E letzter Halbsatz vorgesehene Möglichkeit, für die Verwertungsgesellschaften eine abweichende Verteilung festzulegen, zu streichen.

7. Die Bestimmungen zum Schutz des Presseverlegers sind wie folgt abzuändern:
 - a) Zur Präzisierung der Grenzen des Schutzbereiches des Presseverleger-Leistungsschutzrechts sind in § 87g Absatz 2 Nr. 4 UrhG-E die Nutzung einzelner Wörter mit bis zu insgesamt 200 Zeichen, sehr kurzer Auszüge mit bis zu 200 Zeichen aus einer Presseveröffentlichung oder die Überschrift einer Presseveröffentlichung aufzunehmen.
 - b) Der Beteiligungsanspruch der Urheberinnen und Urheber in § 87k Absatz 1 Satz 1 UrhG-E ist auf mindestens die Hälfte an den Einnahmen des Presseverlegers anzuheben. Zudem ist die in § 87k Absatz 1 Satz 2 geregelte Möglichkeit, von Satz 1 nachteilig abzuweichen, zu streichen.
8. Die Vorgaben der §§ 20b bis 20d UrhG-E zur Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie der EU sind wie folgt anzupassen: In § 20c Absatz 3 UrhG-E sind neben Eigenproduktionen auch Co- und Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen aufzunehmen.

Artikel 17 und Schrankenregelungen

9. Zur Umsetzung des Artikels 17 der DSM-Richtlinie ist das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) wie folgt anzupassen:
 - a) Die in § 21 Absatz 1 UrhDaG-E vorgesehene entsprechende Anwendung des UrhDaG-E auf verwandte Schutzrechte ist gemäß des Wortlauts von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL auf die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der InfoSoc-RL (Richtlinie 2001/29/EG) aufgeführten Rechteinhaber*innen zu beschränken.
 - b) Die Vergütungspflicht in § 5 Absatz 2 UrhDaG-E für nach Absatz 1 gesetzlich erlaubte Nutzungen wie Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiche ist ersatzlos zu streichen.
 - c) Die Regelungen für die geringfügige Nutzung von Werken Dritter in § 10 UrhDaG-E (Nr. 1 bis 4) müssen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Auswirkungen unabhängig wissenschaftlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
 - d) Die Informationspflicht nach § 7 Absatz 3 UrhDaG-E ist dahingehend zu erweitern, dass der/die Nutzer*in vom Diensteanbieter auch über die Gründe der Blockierung informiert wird, weshalb der Diensteanbieter beispielsweise eine Nutzerhandlung nicht von einer bestimmten Schrankenbestimmung umfasst sieht.
 - e) Die Optionen für die Kennzeichnung erlaubter Nutzungen (sog. Pre-Flagging) sind in § 11 UrhDaG-E zu erweitern und nutzergerechter auszugestalten: Der Diensteanbieter ist in § 11 Absatz 1 Nr. 1 zu verpflichten, den/die Nutzer*in über das Blockierverlangen unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus ist der Diensteanbieter in § 11 Absatz 1 Nr. 2 zu verpflichten, den/die Nutzer*in auch auf die für eine öffentliche Wiedergabe erforderliche vertragliche Erlaubnis sowie den erforderlichen Ablauf der Schutzfrist nach den §§ 64 bis 66 UrhG hinzuweisen. Entsprechend ist der Diensteanbieter in § 11 Absatz 1 Nr. 3 zu verpflichten, es dem/der Nutzer*in zu ermöglichen, die Nutzung als nach den §§ 4, 5 UrhDaG-E und den §§ 64 bis 66 UrhG gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen. Schließlich ist der/die Nutzer*in auch über eine Blockierung eines nutzergenerierten Inhalts erst nach dem Hochladen gemäß § 11 Absatz 2 UrhDaG-E unverzüglich zu informieren.
 - f) Um der eingriffsintensiven Funktion des Red-Button-Mechanismus gemäß § 14 Absatz 4 UrhDaG-E gerecht zu werden, ist die Vertrauenswürdigkeit des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin nach objektiven Kriterien zu bestimmen und kann sich insbesondere aus dem beim Diensteanbieter hinterlegten Repertoires, dem damit verbundenen Einsatz besonders qualifizierten

Personals und aus der erfolgreichen Durchführung mehrerer Beschwerdeverfahren in der Vergangenheit ergeben. Zudem sollte es dem/der Rechteinhaber*in zu Zwecken der Rechtssicherheit und Klarheit ausdrücklich untersagt sein, das Sperrverlangen nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E automatisiert auszulösen.

- g) Mit dem Ziel, die Nutzerrechte und die Rechtsbehelfe zu verbessern, sind die Auskunftsrechte in 19 UrhDaG-E sowohl in sachlicher als auch personeller Hinsicht wie folgt zu erweitern: ein Verein, der nach § 18 Absatz 6 UrhDaG-E anspruchsberechtigt ist, kann von dem Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung, sowie über Anzahl und Inhalt unrechtmäßiger Blockierungen verlangen. Diese Auskunftsrechte sollen auch Hochschulen, Forschungsinstituten oder sonstigen Einrichtungen für Zwecke nichtkommerzieller wissenschaftlicher Forschung zustehen.
 - h) Es ist zu prüfen, ob zur flexiblen Bestimmung der Maßgaben hoher branchenüblicher Standards, die der Diensteanbieter bei der Erfüllung seiner Pflichten nach § 4 und den §§ 7 bis 11 UrhDaG-E gemäß § 1 Absatz 2 UrhDaG-E einzuhalten hat, ein Gremium einzurichten ist. Dieses Gremium sollte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der vier Hautbetroffenen zusammensetzen, um die gesetzliche Festschreibung des Verfahrens zur Bestimmung von hohen branchenüblichen Standards auszugestalten.
 - i) § 7 Absatz 2 Satz 3 UrhDaG-E ist ersatzlos zu streichen, da die Nutzer*innenrechte in unverhältnismäßigem Umfang erheblich beeinträchtigt werden;
10. die Einrichtung einer öffentlich-rechtlich oder zivilgesellschaftlich organisierten Datenbank für Zwecke der Lizenzierung zwischen Rechteinhaber*innen und Plattformen und Verfahren für automatisierte Lizenzabfragen zu prüfen;
 11. eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Leihe von E-Books einzuführen, die nicht kommerziell tätigen Einrichtungen wie bspw. staatlichen Bibliotheken oder Stadtbüchereien ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen einräumt;
 12. § 5 Absatz 1 und Absatz 2 UrhG (Amtliche Werke) sind so anzupassen, dass Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen, Parlamentsdokumente sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen und andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse erstellt worden sind, nicht urheberrechtlich geschützt werden.

Berlin, den 18. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1. bis 4.: Die Vorschläge sollen die Wissenschaft und Forschung zu nicht-kommerziellen Zwecken verbessern und den Forschungsstandort Deutschland nachhaltig stärken. Besonders wichtig ist es, Text und Data Mining rechtssicher, klar und zweckmäßig auszugestalten. Darüber hinaus muss die Übermittlung von Kopien nach § 60a und § 60c UrhG-E innerhalb der Bildungseinrichtung erlaubt sein, um unnötige Erschwernisse im Bildungssektor zu beseitigen. Zudem sollten nicht verfügbare Werke flexibler gehandhabt werden, die vorgesehene starre 30-Jahresregel in § 52b Abs. 3 VGG-E steht diesem Anliegen entgegen.

Zu 5a.: Nach § 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E muss eine Pauschalvergütung „durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein“. Diese zusätzliche Voraussetzung eines unspezifischen und in vielen Branchen einseitig von Verwerterseite zu bestimmenden Merkmals „der Besonderheiten der Branche“ geht zu Lasten der Kreativen. Aus Erwägungsgrund 73 der DSM-RL ergibt sich, dass eine pauschale Vergütung, sofern sie verhältnismäßig ist, nicht der Regelfall sein sollte. Daher sollte dieser allgemein formulierte Zusatz ersatzlos gestrichen werden.

Zu 5b.: Nach § 32a Absatz 2 Satz 2 UrhG besteht für Missverhältnisse in der Lizenzkette eine Haftungsbefreiung in der Lizenzkette. Diese Haftungsbefreiung steht nicht im Einklang mit der Maßgabe von Artikel 20 DSM-RL, die sicherstellen möchte, dass Urheber*innen und ausübende Künstler*innen einen Rechtsanspruch auf zusätzliche angemessene und faire Vergütung gegenüber ihrer Vertragspartei haben, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung als unverhältnismäßig niedrig erweist. Die bislang für Missverhältnisse in der Lizenzkette bestehende Haftungsbefreiung des Vertragspartners in § 32a Absatz 2 Satz 2 UrhG ist folglich mit Artikel 20 DSM-RL unvereinbar und ersatzlos zu streichen. So sah es auch noch der zweite Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums vor, der ebenfalls eine entsprechende Streichung vorsah (vgl. S. 40, Diskussionsentwurf, Stand 24. Juni 2020 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_II_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Zu 5c.: Die Auskunftspflicht muss auch die Namen und Anschriften der Unterlizenznehmer enthalten, damit die Kreativen auch alle notwendigen Informationen unaufgefordert bekommen, um ihre Auskünfte über sämtliche erzielte Einnahmen von und die fälligen Forderungen gegenüber denjenigen, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben, sowie von deren Rechtsnachfolgern zu erhalten (Art. 19 Abs. 1 DSM-RL). Denn sie benötigen diese Information auch zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber Dritten gem. § 32e UrhG-E. Folglich ist §32d UrhG-E wieder dergestalt anzupassen, wie es bereits der Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums Stand 24. Juni 2020 vorgesehen hatte (vgl. S. 8 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_II_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Zu 5d.: Urheber*innen haben in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, ihre gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung aus den §§ 32-32e UrhG durchzusetzen. Kreative werden oftmals auf Grundlage standardisierter Vereinbarungen Entlohnungen unterhalb einer verhältnismäßigen und angemessenen Vergütung gezahlt. Es besteht eine strukturelle Unterlegenheit der Kreativen, die dazu führt, dass die Ansprüche nur selten durch Individualklagen geltend gemacht werden, da ansonsten die Gefahr für die Kreativen droht, zukünftig keine Angebote mehr zu erhalten (sog. Blacklisting). Diesem Rechtsdurchsetzungsdefizit ist daher mit einer effektiven Verbandsmöglichkeit in Gestalt eines umfassenden kollektiven Verbandsklagerechts zu begegnen, das auf Unterlassung, Feststellung und Beseitigung von Verstößen gegen das Gebot der angemessenen Vergütung gerichtet ist.

Zu 5e: In der Gesetzesbegründung zur Übergangsregelung von Bestandsverträgen für die Umsetzung der Auskunftspflicht in § 133 Absatz 3 UrhG ist folgender Absatz auf S. 117 zu streichen: “Die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit dürfte allerdings bei Bestandsverträgen schneller überschritten sein als bei Vertragsabschlüssen nach dem 6. Juni 2021, weil Verwerter in diesen Fällen einen erhöhten Aufwand für die Auskünfte kalkulatorisch nicht berücksichtigen konnten. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn für die Auskunftserteilung noch Jahre später Daten in erheblichem Umfang erhoben oder aber Datenbanken erst aufgebaut

werden müssten. Die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit ist auch dann überschritten, wenn nach bislang geltenden Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln entsprechende Auskünfte nicht erforderlich waren.“ Die Auskunftserteilung nach den §§ 32 d, e UrhG-E ist auch bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs bestehenden Tarifverträgen und gemeinsamen Vergütungsregeln verhältnismäßig. Denn Verwerter waren auch schon vor diesem Zeitpunkt in einem gewissen Umfang zur Auskunft (auf Verlangen) verpflichtet und verfügen folglich über entsprechende Informationen.

Zu 6.: Die in §27b VGG-E letzter Halbsatz vorgesehene Möglichkeit für die Verwertungsgesellschaften eine andere Verteilung festzulegen, begründet zumindest die potentielle Gefahr, dass die Einnahmen der Urheber*innen zu deren Ungunsten abgesenkt werden können. Je nach Struktur und Organisation der Verwertungsgesellschaft besteht im Zweifel eine strukturelle Ungleichheit, die nicht in jedem Falle zu einer angemessenen Mindestbeteiligung der Urheber*innen führt. Folglich ist die Möglichkeit, eine abweichende Verteilung zu Ungunsten der Urheber*innen festzulegen, zu streichen.

Zu 7.: Die Erfahrungen mit dem deutschen Leistungsschutzrecht für Presseverleger haben deutlich gezeigt, dass eine klare und hinreichend bestimmte Ausgestaltung des Presseverleger-Leistungsschutzrechts dringend erforderlich ist: Zum einen um die Informationsfreiheit aus Art. 5 GG aller Nutzer*innen ausreichend sicherzustellen und zum anderen Rechtsunsicherheiten für Betroffene zu vermeiden. Ansonsten drohen im Zuge der Umsetzung des in Art. 15 DMS-RL vorgesehenen Presseverleger-Leistungsschutzrechts erneut langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen, die u.a. aus Abgrenzungsschwierigkeiten des Leistungsschutzrechts aus § 87g Absatz 1 zu der in § 87g Absatz 2 nicht vom Leistungsschutzrecht umfassten erlaubten Nutzungen resultieren. Diese Schwierigkeiten ergeben sich auch deshalb, da im digitalen Bereich Nutzungen durch die Diensteanbieter in der Regel automatisiert stattfinden und somit technisch umgesetzt werden müssen. Folglich dient die Festlegung von bis zu 200 Zeichen für Wörter und sehr kurze Textauszüge einer hinreichenden Konkretisierung. Davon profitieren auch die Nutzer*innen, da sie dadurch die nötigen Grundinformationen erhalten, um weiter zu entscheiden, ob sie bspw. dem angebotenen Suchergebnis näher nachgehen wollen oder nicht. Schließlich ist es auch im Interesse der Presseverlage, wenn dadurch mehr Traffic auf ihren Presseveröffentlichungen erzeugt wird. Insbesondere spielt die Überschrift eine zentrale Rolle, um sich auf eine Presseveröffentlichung oder einen Artikel beziehen zu können. Überschriften sollten daher unabhängig von deren Länge per se nicht unter das Presseverleger-Leistungsschutzrecht fallen.

Die bisher vorgesehene Mindestbeteiligung der Urheber*innen in Höhe eines Drittels an den Einnahmen des Presseverlegers nach § 87g ist zu niedrig angesetzt. Beispielsweise sind im Manteltarifvertrag für Tageszeitungen und Zeitschriften 40 Prozent und in den gemeinsamen Vergütungsregeln für freie Journalist*innen an Tageszeitungen 55 Prozent als angemessen bestimmt worden. Die Anhebung auf eine mindestens hälftige Beteiligung der Urheber*innen entspricht der Intention des Gesetzentwurfes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes – BT-Drucksache 19/27426 – in erster Linie die ausübenden Kreativen und Autor*innen zu stärken. Von der gesetzlich festgelegten Mindestbeteiligung sollten zudem keine nachteilig abweichenden Vereinbarungen getroffen werden können, daher ist Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu 8.: In vielen Fällen finanzieren die Sendeunternehmen auch Co- und Auftragsproduktionen zu 100 Prozent. Nimmt man diese Produktionsformen nicht in § 20c Absatz 3 zusätzlich auf, liefe die Regelung in Absatz 2 für Co- und Auftragsproduktionen leer, obwohl sie ebenfalls vom Sendeunternehmen vollständig finanziert werden. Die vorgeschlagene Änderung ist daher auch im Hinblick auf den Direktanspruch in § 4 Absatz 3 UrhDaG, von dem die Kreativen profitieren sollen, dringend geboten

Zu 9.a: § 21 UrhDaG-E erweitert den Anwendungsbereich des UrhDaG-E auf sämtliche Leistungsschutzrechte und entspricht damit nicht den Vorgaben des Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 der DSM-RL. Folglich ist § 21 UrhDaG-E nur auf die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhaber*innen zu erstrecken. Dabei handelt es sich neben den Urheber*innen um ausübende Künstler*innen und Leistungsschutzrechtinhaber*innen an Tonträgern, Filmaufzeichnungen und Rundfunksendungen. Diese Einschränkung ist erforderlich, um die Unionsrechtskonformität des UrhDaG-E zu wahren und entspricht auch dem Sinn und Zweck der Norm.

Zu 9.b: Nach § 5 Abs. 2 UrhDaG-E hat der Diensteanbieter dem Urheber für die öffentliche Wiedergabe nach § 5 Abs. 1 Nummer 2 UrhDaG-E eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese Vergütungspflicht erstreckt sich auf die gesetzlich erlaubten Nutzungen wie Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a UrhG-E. Eine solch umfassende Vergütungsregelung widerspricht jahrzehntelanger bewährter Praxis, im nicht-digitalen Bereich Karikaturen und Parodien unvergütet vorzusehen. Es erschließt sich nicht, weshalb im Internet dieselben Nutzungen ungleich behandelt werden. Darüber hinaus sprechen gegen eine umfassende Vergütung die hohen verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte der Kommunikationsfreiheiten (insbesondere die Meinungsfreiheit) und auch die Kunstfreiheit, die durch eine Vergütungspflicht nicht unerheblich tangiert werden. Des Weiteren droht ein Dammbbruch dahingehend, dass künftig auch im nicht-digitalen Bereich Karikaturen und Parodien vergütungspflichtig werden, wie es teils schon gefordert wird. Die im UrhDaG-E vorgesehene Schranke für Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiche entspricht dem obligatorisch umzusetzenden Art. 17 Abs. 7 UAbs. 2 DSM-RL. Einen Anspruch auf Vergütung sieht Art. 17 DSM-RL dagegen nicht vor. Aus diesen Gründen sprechen sich auch 19 renommierte Urheberrechtsprofessor*innen gegen eine Vergütungspflicht aus (vgl. <https://www.zar.kit.edu/downloads/News/Positionspapier%20der%20Urheberrechtswissens.pdf>). Zudem ist zu bedenken, dass diese Stilmittel wesentliche Bestandteile des zeitgenössischen digitalen kreativen Schaffens und der Kommunikation im Netz darstellen wie etwa beliebte Kulturtechniken und Ausdrucksmittel wie Remix, meme beispielsweise in Form von GIFs, die von privaten Nutzer*innen zu nicht-kommerziellen Zwecken auf Plattformen hochgeladen werden. Die Vergütungspflicht steht in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Erschwernissen für alltägliches Nutzerverhalten, das in aller Regel die Verwertung auf den Primärmärkten nicht berührt. Gegen eine Vergütung einzelner Nutzungsarten spricht auch, dass Uploadfilter diese kontextsensiblen Inhalte nicht zuverlässig unterscheiden können. Folglich sind gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht zu vergüten.

Zu 9.c: Die Regelungen für die geringfügige Nutzung von Werken Dritter in § 10 UrhDaG-E (Nr. 1-4) müssen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Auswirkungen unabhängig wissenschaftlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Da es sich bei den „geringfügigen Nutzungen“ um eine Neuerung handelt, deren Folgen sich aktuell nur schwer abschätzen lassen können, ist eine zeitnahe unabhängige wissenschaftliche Prüfung dringend geboten.

Zu 9.d: Der Diensteanbieter muss den Nutzer/die Nutzerin auch über die der Blockierung zugrundeliegenden Gründe informieren: Weshalb beispielsweise der Diensteanbieter die Nutzungshandlung nicht von einer bestimmten von ihm zu benennenden Schrankenbestimmung gedeckt bewertet. Nur so kann sich der Nutzer/die Nutzerin ein eigenes Bild von der Sachlage machen und sich gegebenenfalls rechtlichen Rat einholen.

Zu 9.e.: Die in § 11 Abs. 1 UrhDaG-E geregelte Möglichkeit des Pre-Flaggings ist auf die Kennzeichnung nach §§ 4, 5 UrhDaG-E vertraglich und gesetzlich erlaubter Inhalte, sowie nach den §§ 64 – 66 UrhG gesetzlich erlaubter Inhalte zu erstrecken. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb Inhalte, für die eine Lizenz eingeräumt wurde oder die urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist, nicht auch sicher öffentlich zugänglich gemacht werden sollten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese legalen Inhalte von einer automatisierten Blockierung in unverhältnismäßiger Weise betroffen sind und somit sowohl das in Art. 17 Abs. 7 UAbs. 1 DSM-RL kodifizierte Verbot von Overblocking als auch die in § 7 Abs. 2 S. 1 UrhDaG-E geregelte Pflicht, dass die Blockierung legaler Textinhalte zu verhindern ist, unterlaufen werden. Die Gefahr einer automatisierten Blockierung durch die Filtersysteme der Plattformen droht beispielsweise amtlichen Namen von Gesetzen trotz ihrer urheberrechtlichen Irrelevanz, wenn sie mehr als 160 Zeichen umfassen und scheinbar 100% eines Werkes beinhalten. Auch die Vorgängerregelung § 8 UrhDaG-E im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums hatte in Abs. 1 Nr. 3 eine Kennzeichnungsmöglichkeit gesetzlich oder vertraglich erlaubter Inhalte aus diesen Gründen vorgesehen. Die gesetzlich oder vertraglich erlaubte Nutzung muss demnach wieder im Rahmen des Pre-Flaggings nach § 11 Abs. 1 UrhDaG-E ermöglicht werden.

Zu 9.f: Die Regelung des §14 Abs. 4 UrhDaG-E ermöglicht es dem Rechteinhaber die widerlegliche Vermutung nach § 9 Absatz 2 UrhDaG-E zu widerlegen und damit den Diensteanbieter in Abweichung zu § 9 Absatz 1 zu verpflichten, den hochgeladenen Inhalt sofort zu blockieren. Somit handelt es sich um eine besonders einschneidende Maßnahme, die es erforderlich macht, die Anforderungen, die an einen vertrauenswürdigen Rechteinhaber zu stellen sind, an objektive Kriterien anzuknüpfen. Die hier gewählten Kriterien befinden sich bisher nur in der

Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. S. 144 BT-Drs. 19/27426) und sollten stattdessen in den Tatbestand des § 4 Absatz 4 mitaufgenommen werden. Der neu vorgeschlagene Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Prüfung im Einzelfall durch eine natürliche Person durchgeführt werden muss und keinesfalls automatisiert.

Zu 9.g: Vereine sind nach § 18 Absatz 6 UrhDaG-E berechtigt, im Falle einer wiederholten fälschlicherweise erfolgten Blockierung erlaubter Nutzungen, den Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Damit die Vereine von ihrem Anspruch nach § 18 Absatz 6 UrhDaG-E tatsächlich und effektiv Gebrauch machen können, müssen sie von Blockierungsvorgängen vermeintlich unerlaubter Nutzungen ausreichend Kenntnis nehmen können. Satz 2 des neu vorgeschlagenen Absatzes 3 zielt darauf ab, dass auch Einrichtungen zu Zwecken nicht-kommerzieller Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit haben, entsprechende Informationen zu erlangen.

Zu 9.h: Die „hohen branchenüblichen Standards“, die der Diensteanbieter bei der Erfüllung seiner Pflichten nach § 4 und den §§ 7 bis 11 UrhDaG-E gem. § 1 Absatz 2 UrhDaG-E einzuhalten hat sind dynamisch und verändern sich im Zweifel schnell. Entsprechend ist für die Praxis und die Rechtsanwender*innen auch die Bestimmung der „hohen branchenüblichen Standards“ einem kontinuierlichen Wandel ausgesetzt. Um diesen Schwierigkeiten effektiv zu begegnen, könnte ein Gremium errichtet werden, das sich aus Vertreter*innen der betroffenen Akteure zusammensetzt, um die gesetzliche Festschreibung des Verfahrens zur Bestimmung von hohen branchenüblichen Standards auszugestalten. Damit könnte eine flexible und konkrete, im Konsens getroffene Festlegung dieser Standards ermöglicht werden.

Zu 9.i: Die im neuen § 7 Absatz 2 Satz 3 UrhDaG-E festgeschriebene Nichtanwendung der §§ 9 bis 11 auf Nutzungen von Filmwerken oder Laufbildern bis zum Abschluss ihrer erstmaligen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere während der zeitgleichen Übertragung von Sportveranstaltungen, soweit der Rechtsinhaber dies vom Diensteanbieter verlangt, schränkt die Nutzer*innenrechte in unverhältnismäßigen Umfang erheblich ein. Damit wird die Intension des § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, die Blockierung legaler Inhalte ex-ante zu vermeiden, unterlaufen und dem in Art. 17 Abs. 7 UAbs. 1 DSM-RL kodifiziertem Verbot von Overblocking in keiner Weise gerecht. Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach klargestellt, dass die Einführung automatisierter Filterpflichten ohne entsprechende Nutzer*innenrechte nicht mit den unionsrechtlich garantierten Kommunikationsgrundrechten vereinbar sind. Der im Regierungsentwurf vorgelegte Kompromiss ist durch diese Verschlechterung massiv gestört worden und es bestehen erhebliche Zweifel an einer unionsrechtskonformen Umsetzung des Art. 17 DSM-RL. Der Red-Button-Mechanismus in § 14 Absatz 4 UrhDaG-E schützt zudem die Rechteinhaber*innen bereits in effektiver und ausreichender Weise vor Nutzermissbrauch.

Zu 10: Bestehende Uploadfiltersysteme von großen privat-wirtschaftlichen Unternehmen werden durch die Umsetzung des Art. 17 DSM-RL im neuen UrhDaG-E verstärkt zum Einsatz kommen. Darüber hinaus werden Massen an Daten bei den großen Diensteanbietern gesammelt und diesen wird folglich zu noch mehr Einfluss und Marktmacht verholfen. Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen bzw. zivilgesellschaftlich-universitär organisierten Datenbank könnte es beispielsweise ermöglichen, dort den sog. Fingerprint der Werke im Standard bspw. des International Standard Content Code (ISCC) zu hinterlegen. Beim ISCC handelt es sich um einen „Meta-Identifikator“ für alle Medienarten. Die Entwicklung des ISCC wurde 2016 vom Content Blockchain Project eines deutsch-niederländischen Konsortiums gestartet. In der Folge wären die Daten in einer von privatwirtschaftlichen Interessen unabhängigen Datenbank abgelegt und nicht von einer Filterung durch private Plattformen betroffen.

Zu 11.: Der Gesetzgeber versäumt die Chance, zusätzlich eine gesetzliche Grundlage für das E-Lending für nicht-kommerziell tätige Bibliotheken zu ergänzen. Diesen soll ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen eingeräumt werden. Ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen könnte vorsehen, dass eine Bibliothek ein E-Book pro erworbener Lizenz digital für eine begrenzte Zeit an eine einzelne Person („One copy, one user“-Regelung) verleiht. Der EuGH hat am 10. November 2016 entschieden, dass die Regeln für das Ausleihen von Büchern grundsätzlich auch für E-Books greift und der Ausleihprozess für E-Books mit dem traditionellen Ausleihen von Büchern bei Anwendung des „One copy, one user“-Prinzips dann auch vergleichbar ist. D.h. das Verleihrecht ist auch auf nicht-körperliche Gegenstände wie E-Books anwendbar. Folglich ist der Ausleihprozess

für E-Books mit dem traditionellen Ausleihen von Büchern dann auch vergleichbar, da die Beschränkungen der „One copy, one user“-Regelung – zeitliche Begrenzung, Zugriff nur für jeweils eine(n) Nutzer*in – explizit Anwendung finden. Mit dieser Lösung wird öffentlichen Bibliotheken die notwendige Rechtssicherheit für den Verleih von E-Books geboten und zugleich Rechteinhaber*innen vor dem Verleih von nicht autorisierten Exemplaren ausreichend geschützt. Darüber hinaus gehende flexible, individuelle vertragliche Vereinbarungen können nach wie vor geschlossen werden.

Zu 12. § 5 Absatz. 1 und Absatz 2 UrhG (Amtliche Werke) sind so anzupassen, dass Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen, Parlamentsdokumente, sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen und andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse erstellt worden sind, nicht urheberrechtlich geschützt werden. Das Interesse an der öffentlichen Zugänglichmachung und weiteren Nutzung überwiegt deutlich das amtliche Urheberrechtsinteresse. Werke, die von Behörden erstellt werden, sollen daher gemeinfrei werden und keinem urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

